



Amtssigniert, SID2020032102114
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

An der Amtstafel der Gemeinde Seefeld
kundgemacht
von 17.03.2020 bis 04.04.2020

Der Bürgermeister



Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 17.03.2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Innsbruck-Land nach dem Epidemiegesetz 1950

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als zuständige Behörde verordnet gemäß 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1

Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 138/2019, ab Mittwoch, 18. März 2020 in allen Gemeinden des Bezirkes Innsbruck Land teilweise geschlossen.
- (2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist ab Mittwoch, dem 18. März 2020, nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:
 1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
 2. Pflegepersonal
 3. Personal von Blaulichtorganisationen
 4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
 5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
 - a. Angestellte in Apotheken,
 - b. Angestellte in Supermärkten und
 - c. Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
 6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher
- (3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind oder die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.
- (4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.
- (5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit 3. April 2020, 12:00 Uhr, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Michael Kirchmair

Ergeht an:

1. **Gemeinden des Bezirk Innsbruck Land**
mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde
2. **Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck;**
 - **Landesamtsdirektor Dr. Herbert Forster**, mit der Bitte die Veröffentlichung im Boten für Tirol zu veranlassen
 - **Büro Landeshauptmann**
 - **Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz**, Landeswarnzentrale Tirol,
 - **Abteilung Landessanitätsdirektion**,
 - **Abteilung Öffentlichkeitsarbeit**, mit der Bitte um Veröffentlichung,
3. **Bezirkspolizeikommando Hall in Tirol;** mit der Bitte um Weiterleitung an alle Polizeiinspektionen des Bezirkes Innsbruck-Land
4. **Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Journaldienst;**
5. **Amtsarzt Dr. Fassl im Hause;**
6. **Innendienst im Hause**,
mit dem Ersuchen
 - um Aushang an der Amtstafel,
 - um Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel.